

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2004/5/11 5Ob191/03d,  
3Ob295/04k, 5Ob200/08k, 6Ob92/13t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2004

## Norm

WEG 2002 §12 Abs2

## Rechtssatz

Die freiwillige Feilbietung soll nur ultima ratio sein. Vor einer öffentlichen Feilbietung hat das Verlassenschaftsgericht (oder der Gerichtskommissär) die Erben auf die Möglichkeit der Gründung einer Erwerbsgesellschaft hinzuweisen und ihnen allenfalls hiezu eine angemessene Frist zu setzen. Zugrundelegend ist, dass hier ein amtswegiges Vorgehen des Verlassenschaftsgerichts gefordert ist, was einen entsprechenden Antrag eines erbserklärten Erben überflüssig macht. Ihm käme allenfalls ein Anregungsrecht zu.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 191/03d  
Entscheidungstext OGH 11.05.2004 5 Ob 191/03d
- 3 Ob 295/04k  
Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 295/04k  
nur: Die freiwillige Feilbietung soll nur ultima ratio sein. Vor einer öffentlichen Feilbietung hat das Verlassenschaftsgericht (oder der Gerichtskommissär) die Erben auf die Möglichkeit der Gründung einer Erwerbsgesellschaft hinzuweisen und ihnen allenfalls hiezu eine angemessene Frist zu setzen. (T1)
- 5 Ob 200/08k  
Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 200/08k  
Ähnlich
- 6 Ob 92/13t  
Entscheidungstext OGH 24.10.2013 6 Ob 92/13t  
Vgl; Beisatz: Die Versteigerung nach § 12 Abs 2 WEG ist von Amts wegen durchzuführen. Die Abweisung eines entsprechenden Antrags eines Erben, der bereits die Erbantrittserklärung abgegeben hat, ist nicht geeignet, das Gericht von seiner amtswegigen Verpflichtung zu entbinden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119045

## Im RIS seit

10.06.2004

## Zuletzt aktualisiert am

10.01.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)